

3567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. September 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Guatemala über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens

Durch das gegenständliche Abkommen vereinbaren die Vertragsstaaten, Programme und Projekte für kulturelle Zusammenarbeit auszuarbeiten und durchzuführen. Die Republik Österreich verpflichtet sich in diesem Staatsvertrag dazu, ihr Unterstützungsprogramm hinsichtlich Personalentsendungen und finanzieller Unterstützung für das Instituto Austriaco Guatemalteco fortzusetzen. Guatemala verpflichtet sich zur Anerkennung der Titel und Zeugnisse der österreichischen Schule in Guatemala und anerkennt die gewählte Vertretung der österreichischen Subventionslehrer. Weiters sieht das Abkommen unter anderem vor, daß jeder Vertragsstaat auf seinem Staatsgebiet die Errichtung und den Betrieb von kulturellen, wissenschaftlichen und technischen Institutionen, die der andere Vertragsstaat bereits gegründet hat oder zu gründen wünscht, begünstigt und erleichtert. Zur Erleichterung der Einreise, des Aufenthaltes, der Bewegungsfreiheit und der Ausübung der Tätigkeit der Staatsangehörigen des anderen Staates im Rahmen dieses Abkommens sind folgende Vorrechte vorgesehen:

- gebühren- und abgabefreie Erteilung allfälliger Sichtvermerke,
- Überweisung von Honorarzahungen in frei konvertierbarer Währung gemäß den in beiden Ländern geltenden Devisenvorschriften,
- Befreiung von Zöllen und anderen Eingangsabgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen für gebrauchte Waren, die anlässlich der Verlegung des Wohnsitzes zur weiteren Benutzung im Haushalt eingebracht werden oder innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt nachgesandt werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage ergeben sich aus dem gegenständlichen Staatsvertrag finanzielle Verpflichtungen für die Republik Österreich in der Höhe von jährlich ca. 24 Millionen Schilling.

3567 d. B.

- 2 -

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. September 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Guatemala über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 10 04

Ing. Johann Penz
Berichterstatter

Siegfried Sattlberger
Vorsitzender